

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 732. 2. Weltliches Recht S. 734. 3. Kirchliches Recht S. 737. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 740.

Patrick WORMALD, *Legal Culture in the Early Medieval West. Law as Text, Image and Experience*, London u. a. 1999, The Hambledon Press, XXII u. 401 S., ISBN 1-85285-175-9, GBP 45. – Die hier in einem Band vereinigten 14 Studien des bekannten englischen Rechtshistorikers wurden überwiegend in den 90er Jahren publiziert. Der Autor sieht in diesem Sammelband, der durch ein ausführliches Register erschlossen wird, jedoch das „companion volume“ zu seinem Buch *The Making of English Law: King Alfred to the Twelfth Century* (1999). M. H.

Peter LANDAU – Hermann NEHLEN – Mathias SCHMOECKEL (Hrsg.), *Karl von Amira zum Gedächtnis* (Rechtshistorische Reihe 206) Frankfurt am Main u. a. 1999, Lang, 308 S., Abb., ISBN 3-631-35425-8, DEM 98. – Der Sammelband zum 150. Geburtstag des Münchener Rechtshistorikers Amira (1848–1930) enthält neben biographischen und wissenschaftsgeschichtlichen Beiträgen folgende Aufsätze zum ma. Recht: Else EBEL, *Das Motiv der Schein- oder Spottbuße in den Isländersagas* (S. 121–130), betrachtet vier Texte aus der jüngeren Sagaschicht des 13. Jh., in denen freie Bauern mit demütigenden „Bußzahlungen“ abgespeist werden, wie sie schwedische und deutsche Rechtsbücher allein für unfreie und unehrliche Leute kennen. Das Erzählmotiv könnte durch deutsche Hansekaufleute in Norwegen vermittelt worden sein. – Magnús STEFÁNSSON, *Die isländischen Stiftungsurkunden – Kirkjumáldagar* (S. 131–142), behandelt den Vorgang der Gründung und Dotierung einer Eigenkirche auf Island, wie er durch Gesetzestexte und seit dem 12. Jh. durch erhaltene Stiftungsurkunden dokumentiert wird. – Dieter STRAUCH, *Weltliche und geistliche Gewalt im schwedischen Mittelalter* (S. 143–177), bietet einen für deutschsprachige Leser informativen Überblick über die Geschichte der Kirche und des Kirchenrechts in Schweden bis zum beginnenden 14. Jh., bei dem die Heranziehung der nordischen Literatur allerdings etwas willkürlich erscheint. – Hans-Georg HERMANN, *„Vill gesetz und ordnung gemacht und geschehen sind“*. Eine deutschsprachige Kompilation Salzburger Synodalstatuten des frühen 15. Jahrhunderts (S. 197–229), ediert S. 210–223 die Übersetzung der Kanones eines Provinzialkonzils von 1418 und einer Diözesansynode von 1420 und ordnet sie als letztes Glied in die „Publikationskette“ derartiger Texte ein, da sie offenbar für die mündliche Verkündung an ein Laienpublikum von der Kanzel herab geschaffen wurde. Die vorliegende Hs. ist somit ein seltenes Beispiel für „einen bislang anscheinend mehr erschlossenen als belegten Textzeugen“ (S. 229). – Günter JEROUSCHEK, *Buße, Strafe und Ehre im frühen Mittelalter*. Ein Beitrag zu Entstehung und Begründung peinlichen Strafens (S. 231–243), sieht im Bußgeldsystem eine königlich-staatliche Maßnahme zur Eindämmung des Fehdewesens unter den Freien, weshalb die in den Leges durchaus vorhandenen peinlichen Strafen vor allem Unfreie treffen bzw. solche, die ihren Freienstatus (z. B. aufgrund von Hochverrat) verwirkt haben. Die peinlichen Strafen des Frühma. sind also nicht Zeichen eines (beanspruchten)